

Diskriminierung von Ausländern

Bei Ladendiebstahl war der Hinweis auf die Herkunft überflüssig

„Der Dieb – laut Polizei ´vermutlich ein Spätaussiedler´ – betrat den Verkaufsraum...“. Eine Regionalzeitung setzt ihren Bericht über einen Ladendiebstahl mit einer Personenbeschreibung fort, in der es heißt, der Unbekannte habe „deutsch mit russischem Akzent“ gesprochen. Die gleiche Zeitung berichtet später über eine Gerichtsverhandlung. Die Angeklagten werden dabei als „vier Russlanddeutsche“ und ein weiterer als „Übersiedler aus Kasachstan“ bezeichnet. Bei dem früheren Kasachen, der unter der Anklage steht, zwei Nachbarn erstochen zu haben, die ebenfalls aus der früheren Sowjetunion stammen, merkt die Zeitung an, der Mann spreche so gut wie kein Deutsch. Zudem sei es ihm nicht gelungen, in der neuen Heimat Fuß zu fassen. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass in dem ersten Bericht die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe genannt wird. Nach seiner Ansicht würden dadurch Integrationsbemühungen zunichte gemacht und Hass, Ablehnung und Gewaltbereitschaft gefördert. Er legt einen umfangreichen Schriftverkehr vor, aus dem hervorgeht, dass er sowohl die Polizei als auch die Zeitung aufgefordert habe, bei eventuellen Straftaten die jeweilige Volksgruppe nicht zu nennen. Der Leser schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitung weist auf den regen Meinungs-austausch mit dem Leser hin, dem bekannt sein dürfte, dass die Redaktion die Herkunft eines Verdächtigten nur dann nenne, wenn es sich um eine Straftat handle, bei der die Volksgruppe relevant sei. Dem Wunsch des Lesers, diese grundsätzlich nie zu nennen, könne und wolle man nicht entsprechen. Es gebe Fälle, bei denen die Nationalitätennennung gerechtfertigt sei. So etwa, wenn Straftaten in bestimmten Bevölkerungsgruppen häufig vorkommen oder im Fall von Fahndungen. Die ganze Diskussion – so die Chefredaktion weiter – laufe vor dem Hintergrund eines aktuellen Falles, bei dem ein Russlanddeutscher zwei Menschen umgebracht habe. Sie verweist auf einen Bericht über diesen Fall (Überschrift „Ein Chancenloser im Blut-austausch“), in dem die Tat analysiert und die Situation des Russlanddeutschen dargelegt wird. Die Redaktion sei von verschiedenen Seiten gelobt worden. Sie habe das Thema sehr verantwortungsbewusst behandelt. (2002)

Im Fall des Ladendiebstahls kommt der Beschwerde-ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Nennung der Herkunft des Täters für das Verständnis des Vorgangs nicht nötig war. Er spricht daher wegen der Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex einen Hinweis aus. Die Nennung der Herkunft des Täters ist geeignet, die Gruppe der Russlanddeutschen zu diskriminieren. In den weiteren strittigen Beiträgen erkennt der Presserat keinen Verstoß gegen Ziffer 12. Im ersten Beitrag ist die Nennung der Herkunft der beteiligten Täter nicht zu beanstanden, da offensichtlich

eine Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Gruppen gleicher Herkunft vorlag. Im zweiten Fall („Ein fast Chancenloser im Blutrausch“) machte die Darstellung des Schicksals des Täters es erforderlich, auf seine Herkunft aus der früheren Sowjetunion zu verweisen. Dieser Hinweis war für die Ursachenforschung für die Tat unumgänglich. (B1–227/02)

Aktenzeichen:B1–227/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis